



**Bayerischer Schachbund e. V.**  
**– Bundesrechtsausschuss –**

In der Streitsache

**1. Prof. Dr. Werner Pesch**

**2. TSV Bindlach-Aktionär**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Michael Walberer

- Antragsteller -

gegen

**1. Spielleiter Wolfgang Fiedler,**

- Antragsgegner -

beteiligt:

**Bundesrechtsberater Thomas Strobl**

wegen

Maßnahmen nach § 10 i.V.m. § 13 a der Satzung des BSB

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes

durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Knechtel (Meisterspieler) und Loder (Jurist)

ohne mündliche Verhandlung am **19. März 2010**

folgenden

**Beschluss:**

- I. Der Bescheid des Antragsgegners vom 10. März 2010 wird aufgehoben.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Die Beschwerdegebühr wird den Antragstellern erstattet.

## Gründe:

### I.

Während der Regionalliga-Begegnung Obernau 1 - Bindlach 2 am 28. Februar 2010 kam es zu einem Zwischenfall, als der Antragsteller zu 1., der seine Partie bereits beendet hatte, während einer noch laufenden anderen Partie für die daran beteiligten Spieler vernehmbar zu einem Mannschaftskameraden sinngemäß äußerte, nach einem bestimmten Zug des am Zug befindlichen Spielers seiner Mannschaft sei die Partie remis.

Der Antragsgegner sprach mit Bescheid vom 10. März 2010 wegen dieses Vorfalls gegen den Antragsteller zu 1. eine Sperre für die Runden 8 und 9 aus und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 150,00 Euro wegen unsportlichen Verhaltens. Der Mannschaft Bindlach 2 wurden wegen unsportlichen Verhaltens eines ihrer Spieler je 2 Mannschafts- und Brettunkte abgezogen.

Der Bescheid ist auf § 10 Nr. 1, § 13 a der Satzung gestützt und auf der Homepage des BSB veröffentlicht.

Gegen den Bescheid legten beide Antragsteller mit Schreiben vom 16. bzw. 17. März 2010 unter Vorlage einer Einzahlungsquittung für die entrichtete Gebühr Beschwerde ein. Sie machen im Wesentlichen geltend, die Maßnahmen seien unverhältnismäßig.

Der 1. Spielleiter trat der Beschwerde entgegen.

Der Bundesrechtsberater teilte mit E-Mail vom 16. März mit, er wolle sich am Verfahren beteiligen und sich zu dem Streitfall wegen seines Urlaubs erst in der kommenden Woche äußern.

### II.

Der Bundesrechtsausschuss ist für die Entscheidung über die Beschwerde nach § 43 Nr. 1 b Satz 1 der Satzung, § 4 der Geschäftsordnung, § 3 Nr. 1 1 RuVO des Bayerischen Schachbundes zuständig. Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig entrichtet und den Beschwerden ein Nachweis darüber beigefügt (§ 7 Nr. 4 RuVO). Die Entscheidung ergeht im Umlaufverfahren (§ 42 Nr. 3 der Satzung, § 9 Nr. 2 Satz 1 RuVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 RuVO am Verfahren beteiligt.

Die beiden Beschwerden werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Da die Beschwerde des Antragstellers zu 1. keine aufschiebende Wirkung hat und der

1. Spielleiter von sich aus die Aussetzung der Spielsperre zur zeitlichen Entlastung des Bundesrechtsausschusses nicht verfügt hat, macht der Bundesrechtsausschuss von seinem Recht, das Verfahren nach seinem freien Ermessen durchzuführen (§ 4 der Geschäftsordnung), Gebrauch und trifft die Entscheidung, bevor der Bundesrechtsberater sich abschließend äußern konnte. Die Streitsache ist nämlich besonders eilbedürftig. Die 8. Runde der Mannschaftskämpfe ist für den 21. März 2010 angesetzt, so dass ein effektiver Rechtsschutz eine Entscheidung vor dem 8. Spieltag erfordert. Die Eilbedürftigkeit folgt im Übrigen auch daraus, dass der Bescheid auf der Homepage des BSB bereits veröffentlicht ist, bevor das Rechtschutzverfahren durchgeführt wurde. Die Auffassung des Antragstellers zu 1., dass dies eine Art der „Anprangerung“ darstellt, ist nachvollziehbar. Der Ehrschutz des Antragstellers zu 1. gebietet somit ebenfalls eine schnelle Klärung, ob dieses Vorgehen rechtmäßig war. Dabei spielt auch eine Rolle, dass die Veröffentlichung des Bescheides insoweit unzulässig ist, als § 13 a Nr. 1. Satz 2 der Satzung ausdrücklich ausschließt, dass Geldbußen im Verbandsorgan veröffentlicht werden. Für eine Veröffentlichung im Internet dürfte sinngemäß das Gleiche gelten. Auf diese Bestimmung wies der Antragsteller zu 1. in seiner Beschwerde hin, ohne dass der Antragsgegner sich veranlasst sah, die Veröffentlichung des Bescheids zumindest insoweit zu korrigieren.

Die Beschwerden sind begründet, da der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist.

Nach der Einleitung und der Begründung des angefochtenen Bescheids handelt es sich um Maßnahmen nach § 10 Nr. 1, § 13 a der Satzung, die im II. Abschnitt der Satzung unter der Überschrift „Mitgliedschaft“ stehen. Die Ahndungen werden entweder vom Präsidium oder von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Das Präsidium trifft die Entscheidung in einer Sitzung und nicht im Wege der bloßen Absprache (s. dazu § 8 Nr. 3., § 18 und § 19 der Geschäftsordnung). Ob das Verfahren nach den diesen Vorschriften korrekt durchgeführt wurde, kann offen bleiben, da sich die Rechtswidrigkeit des Bescheids bereits daraus ergibt, dass der 1. Spielleiter für die getroffene Entscheidung nicht zuständig ist. Es handelt sich bei der Vollziehung eines Präsidiumsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach dem II. Abschnitt der Satzung nicht um eine dem 1. Spielleiter durch Satzung oder Turnierordnung zugewiesene Aufgabe, insbesondere nicht um eine Aufgabe im Rahmen der Ausschreibung und Durchführung von Turnieren nach Nr. 1.6 der Turnierordnung.

§ 10 Nr. 1 der Satzung knüpft mit der Formulierung, dass statt des Ausschlusses auf mildere Mittel erkannt werden kann, unmittelbar an § 8 und § 9 der Satzung an, in denen der Ausschluss von der Mitgliedschaft im Bayerischen Schachbund und das dabei einzuhaltende Verfahren geregelt werden. Die Sanktionen werden nicht vom 1. Spielleiter verhängt, was im angefochtenen Bescheid auch hervorgehoben wird, sondern vom Präsidium bzw. von der Mitgliederversammlung. Dem Antragsteller zu 1. wird im angefochtenen Bescheid keiner der in

§ 7 der Satzung genannten Ausschlussstatbestände zur Last gelegt. Deshalb liegt kein Fall des § 10 Nr. 1 der Satzung vor. Denn § 10 Nr. 1 der Satzung verweist auf § 13 a der Satzung, um anstelle eines Ausschlusses ein milderes Mittel anzuwenden. Der Verweis setzt daher einen Ausschlussgrund voraus.

Wenn § 13 a der Satzung- wie hier - über die Verweisung des § 10 Nr. 1 der Satzung angewandt wird, ist der Tatbestand des § 13 a Nr. 1 der Satzung nicht nochmals zu prüfen (Rechtsfolgeverweisung), weil die Verweisung sonst überflüssig wäre. Auch wenn § 13 a Nr. 1 der Satzung aber als selbständige Befugnisnorm verstanden wird, die lediglich unsystematisch im II. Abschnitt der Satzung steht, lässt sich der Bescheid darauf nicht stützen. Dem Antragsteller zu 1. wird nämlich im Bescheid nicht vorgeworfen, gegen die Satzung oder eine Ordnung des BSB verstoßen oder Entscheidungen oder Anordnungen eines Organs des BSB nicht befolgt zu haben.

Es mag Fallgestaltungen geben, bei denen ein Verstoß gegen allgemeine Verhaltensregeln bei Wettkämpfen zugleich als Verstoß gegen die Satzung oder eine Ordnung des BSB bewertet und nach § 13 a Nr. 1 der Satzung geahndet werden kann. Fraglich ist sodann aber, wer für die Verhängung dieser Ahndungen zuständig ist. Aus Nr. 3.2.10 der Turnierordnung, wonach § 13 a der Satzung unberührt bleibt, könnte eine Zuständigkeit des 1. Spielleiters hergeleitet werden, sofern er Organ im Sinne des § 13 a der Satzung ist. Der 1. Spielleiter ist in § 20 der Satzung zwar nicht als Organ des BSB aufgeführt, jedoch nach § 21 der Satzung Mitglied des Bundesorgans Präsidium. Diese Frage kann hier offen bleiben, weil es darauf nicht entscheidungserheblich ankommt. Der Antragsgegner hat im angefochtenen Bescheid auf die Zuständigkeit des Präsidiums nach § 10 Nr. 1 der Satzung hingewiesen. Eine eigene Kompetenz nach § 13 a Nr. 1 der Satzung hat er damit selbst ausgeschlossen. Eine Auswechslung oder Ergänzung der Begründung oder Umdeutung des Bescheides durch den Bundesrechtsausschuss verbietet sich, weil die Anordnung von Maßnahmen nach § 13 a Nr. 1 der Satzung eine Ermessensentscheidung sind.

Ergänzend wird auf die FIDE-Regeln hingewiesen, deren Anwendung nach der auf der Homepage des Bayerischen Schachbundes veröffentlichten Ausschreibung für die Mannschaftsmeisterschaften des BSB 2009/2010 nicht ausgeschlossen wurde. Sie treffen für die hier zu beurteilende Fallgestaltung eine eigene Regelung. Nach Art. 13.7 a) Sätze 1 und 2 der FIDE-Regeln dürfen Zuschauer (s. dazu Art. 12.4 der FIDE-Regeln) und Spieler anderer Partien nicht über eine Partie reden oder sich auf andere Weise einmischen. Falls nötig darf der Schiedsrichter die Störer aus dem Turnierareal weisen. Von dieser Möglichkeit hat der Schiedsrichter im vorliegenden Fall keinen Gebrauch gemacht, sondern nur eine Verwarnung ausgesprochen.

Im Übrigen geht der angefochtene Bescheid möglicherweise von falschen Voraussetzungen aus und wahrt gegenüber den Antragstellern nicht die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Die Be-

scheidsbegründung lässt den Schluss zu, dass der Antragsgegner von einer vorsätzlichen, unsportlichen und unfairen Handlungsweise des Antragstellers zu 1., also von einem direkten Eingriff in den Wettkampf zugunsten des eigenen Clubkameraden, ausging. Die dem Bundesausschuss vorliegenden Aussagen zum Geschehen am Spieltag lassen diesen Schluss aber nicht ohne weiteres zu, weil der Antragsteller zu 1. seine beanstandete Bemerkung, wie mehrere Personen angegeben haben, laut geflüstert hat. Das würde darauf hindeuten, dass eine vorsätzliche Unsportlichkeit und Unfairness entgegen der Bescheidsbegründung gerade nicht vorlag. Die Wertung in dem Bescheid, dass ein schlimmerer Verstoß gegen die Fairness kaum vorstellbar ist, wird daher nicht geteilt. Die Maßnahmen gegen den Antragsteller zu 1. begegnen insbesondere auch deshalb Bedenken, weil der Bescheid hervorhebt, dass der Antragsteller zu 1. bisher nur als vorbildlicher Sportsmann in Erscheinung getreten ist. Es fehlt eine überzeugende Begründung dafür, warum bei einem „Ersttäter“ eine derart schwere Ahndung erforderlich sein soll. So ergibt sich der Eindruck, dass ohne Rücksicht auf die Schwere der persönlichen Schuld des Antragstellers zu 1. an beiden Antragstellern ein Exempel statuiert werden sollte. Die Art der Bescheidsbegründung und vor allem die in dieser Form bisher nicht praktizierte Veröffentlichung auf der Homepage legen diesen Verdacht nahe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Nr. 3 der Satzung, § 11 RuVO.

Die Entscheidung ist gemäß § 42 Nr. 1 Satz 2 der Satzung unanfechtbar.

Simmon

Knechtel

Loder